Satzung des Vorstadtvereins Nürnberg-Wöhrd von 1877 e.V.

errichtet am 5.Mai 2011



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Vorstadtverein Nürnberg-Wöhrd von 1877 e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Vereinsgebiet

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Vertretung der Interessen und kommunalen Belange der Bevölkerung des Vereinsgebietes gegenüber den zuständigen Behörden, Institutionen, Interessenverbänden und Medien. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Information der Bürgerinnen und Bürger, politischer Parteien und anderer, insbesondere städtischer und staatlicher Institutionen über die im Stadtteil auftretenden Probleme sowie die Erarbeitung eigener Lösungsvorschläge,
 - b) die Einflussnahme auf Planungen und Projekte, die den Stadtteil betreffen,
 - die F\u00f6rderung, Dokumentation und Erhaltung des Brauchtums im Stadtteil, insbesondere auch durch eigene Veranstaltungen,
 - d) der Dokumentation der Geschichte des Stadtteils sowie der Erhaltung seiner geschichtlichen Zeugnisse,
 - e) die Belebung des kulturellen und sozialen Angebots im Stadtteil, insbesondere durch Durchführung eigener Veranstaltungen,
 - f) die Erhaltung der Naherholungsgebiete im Stadtteil, die F\u00f6rderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst die Nürnberger Stadtteile Wöhrd, Gärten bei Wöhrd, Rennweg, Veilhof, Tullnau, Gleissbühl und Marienvorstadt in folgenden Grenzen: Heinemannbrücke, Heinemannstraße, Welserstraße, Bayreuther Straße, Rathenauplatz, Laufertorgraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Hauptbahnhof und Bahnlinie rechts der Pegnitz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Eine Wohnung oder Niederlassung im Vereinsgebiet ist nicht notwendig.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Vertretung juristischer Personen erfolgt durch deren gesetzliche Vertreter oder durch eine hierzu durch schriftliche Vollmacht ermächtigte Person.

Satzung des Vorstadtvereins Nürnberg-Wöhrd von 1877 e.V.

errichtet am 5.Mai 2011

§ 4 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September dem Verein zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Ist der Aufenthalt eines Mitglieds unbekannt, so bedarf es der Mitteilung nicht. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Ein Mitglied, das nach Mahnung länger als neun Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird nochmals schriftlich unter Hinweis auf die nachfolgend vorgesehene Streichung zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt auch dann keine Zahlung, so kann das Mitglied zum Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen werden. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Satzung des

Vorstadtvereins Nürnberg-Wöhrd von 1877 e.V.

errichtet am 5.Mai 2011

- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- e) den Ausschluss eines Mitglieds,
- f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einen seiner Stellvertreter geleitet. Für die Dauer von Wahlen übernimmt die Versammlungsleitung ein von der Versammlung zu wählender Wahlvorstand.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung Ausschluss eines Mitglieds oder eine Satzungsänderung, eine ¾-Mehrheit wenn Gegenstand die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung ist. Wahlen sind dann geheim, wenn dies zuvor beantragt und beschlossen wurde. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf gemäß Absprache der Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie vom Schatzmeister vertreten (Vertretungsvorstand i.S.d. § 26 BGB). Es besteht Einzelvertretungsbefugnis; der stellvertretende Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis angewiesen, hiervon nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (5) Unabhängig von der Berechtigung des Vertretungsvorstandes, den Verein nach außen zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen und Willenserklärung folgendes maßgebend:

Satzung des Vorstadtvereins Nürnberg-Wöhrd von 1877 e.V.

errichtet am 5.Mai 2011

- Willenserklärungen, die den Verein in der Hohe von bis zu 3.000 EUR je Gegenstand belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands;
- b) Bei über 3.000 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu berufen.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Versammlungen

Der Vorstand kann im Vereinsgebiet öffentliche Versammlungen abhalten, in denen die Probleme des Vereinsgebietes erörtert werden und die außer den Vereinsmitgliedern jedem interessierten Bürger offen stehen. In diesen Versammlungen kann jedermann Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Verbesserungsvorschläge vorbringen.

§ 10 Ehrungen

- (1) Vereinsmitgliedern oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, wenn diese die Ziele des Vereins unterstützen und fördern.

§ 12 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

Nürnberg, den 5.Mai 2011